

Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI

**Landwirtschaftliche Ortverband Burbach/Neunkirchen/Wilnsdorf
im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband**

In der Zitzenbach 2
57223 Kreuztal
02732/55271-40

info-ferndorf@wlv.de

An die

**Bezirksregierung Arnsberg,
Dezernat 32 – Regionalentwicklung,
Seibertzstraße 2,
59821 Arnsberg**

08.06.2021

Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis – Kreis Olpe – Siegen-Wittgenstein (in Neuaufstellung) Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf

Kritik zur allgemeinen Vorgehensweise und Stellungnahme hinsichtlich der Erweiterung von Bereichen mit Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere zur Festlegung von „BSN-Flächen“ (5.4-1 Bereiche zum Schutz der Natur)

Ortsverbandsteil Neunkirchen im Kreisverband Siegen-Wittgenstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Ausweisung von BSN-Flächen in der Gemeinde Neunkirchen (Siegerland) haben wir Folgendes vorzutragen:

Nach Durchsicht der geplanten BSN-Flächen haben wir festgestellt, dass hier gegenüber dem Bestand im aktuellen Regionalplan, aber insbesondere gegenüber dem im aktuellen Landschaftsplan von 2003 rechtskräftig festgestellten Naturschutzgebieten (NSG), geschützten Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützten Biotopen eine deutliche Erweiterung stattgefunden hat.

Aufgrund der aus unserer Sicht mangelhaften fachlichen Herleitung der Mehrzahl dieser Erweiterungsflächen aus neuen Biotopkartierungen und der Notwendigkeit auch ertragreicher Futterflächen im Umfeld von NSG-Flächen sollte die verbleibenden Wirtschaftsgrünlandflächen ausgegrenzt werden.

Wir stellen fest, dass durch eine großflächige BSN-Ausweisung des Offenlandes die Flexibilität für die Landwirtschaft erheblich eingeschränkt wird, einzelne Flächen auch intensiver bewirtschaften zu können. Bisher sind bewusst bestimmte Flächen nicht als NSG ausgewiesen worden, um den Landwirten notwendigen Spielraum zu lassen und ihnen ihre Existenzgrundlage nicht zu nehmen.

Die Einbeziehung von Hofstellen in BSN führt fast immer zu Nutzungskonflikten in dem häufig intensiver bewirtschafteten Nahbereich von Gehöften oder Stallungen. Die Notwendigkeit Schafe, Rinder, Ziegen, Geflügel tiergerecht zu halten beinhaltet eine fortlaufende Überwachung im Sichtbereich. Die Naturschutzwürdigkeit sinkt tendenziell daher mit steigender Nähe zur Stallung.

Die Neuaufstellung des Regionalplans weist zum ersten Mal sogenannte „naturschutzwürdige Oberflächengewässer“ aus. Wir weisen darauf hin, dass inzwischen sowohl durch das Wasserhaushaltsgesetz, wie die Düngeverordnung des Bundes zum Teil neigungsabhängige ganz erhebliche Uferschutzzonen mit Verboten für den Einsatz von Düngemitteln und

Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI

Pflanzenschutzmitteln eingerichtet wurden. Wir weisen dringend darauf hin, dass die frischeren Grünlandlagen an den Gewässern häufig für die notwendige Futterwerbung und vor allem den Weidegang der landwirtschaftlichen Betriebe benötigt werden und die Summe der bereits bestehenden Verbote und zu erwartenden Einschränkungen zu einer erheblichen Verkleinerung der nutzbaren Futterfläche führen. Dies wird neben der Neophytenproblematik nicht ohne erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft bleiben. Insbesondere der wahrscheinlich aus dem NSG-Satus abzuleitende aktive Schutz der Ufervegetation potenziert den Beweidungsaufwand. Hier ist zeitgleich mit ggf. erfolgenden Einschränkungen für geeignete monetäre Unterstützung und Ausgleich der Mehraufwendungen Sorge zu tragen.

Im Einzelnen merken wir zu den BSN-Flächen im Entwurf an:

BSN Nr. 171, Hofstätter Wald (2 Teilflächen)

Größere Teilausweisung nordöstlich von Salchendorf:

Am südlichen Rand an der nordöstlichen Ortslandlage findet sich ein Grünlandkomplex, der in großen Teilen nicht naturschutzwürdig ist. Die schützenswerten Bereiche entlang des Gutenbachs stehen bereits unter Biotopschutz. Die große, zusammenhängend verbliebene Wirtschaftsgrünlandfläche sollte ebenso wie die westlich Unterwilden liegende Grünlandfläche (Weidekamp) ausgegrenzt werden.

Kleinere Teilausweisung nördlich von Salchendorf:

Hier sollte es aufgrund der mangelnden fachlichen Begründung über die Fläche und der geringen Gesamtgröße bei lokalen Unterschutzstellungen (gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile) bleiben oder BSL-Schutz genutzt werden. Die Hofstelle Krah ??? am nordöstlichen Rand sollte zur Vermeidung von Konflikten auf jeden Fall großzügig ausgegrenzt werden!

BSN Nr. 172, Wildenbachtal (3 Teilflächen)

Die Teilausweisung zwischen Unterwilden und Salchendorf steht überwiegend bereits unter Naturschutz oder vergleichbar. Am südöstlichen Rand finden sich jedoch noch Grünlandflächen ohne besondere naturschutzfachliche Relevanz. Sie sind auszugrenzen!

BSN Nr. 177, Daadenbachtal

Diese BSN-Fläche umfasst nahezu ausschließlich Wälder. Am nordöstlichen Rand finden sich jedoch größere Komplexe hofnaher Wirtschaftsgrünlandflächen des Pferdebetriebes Capito. Auch hier sollte die BSN-Fläche auf das naturschutzfachlich notwendige Maß zurückgenommen werden.

BSN Nr. 178, Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal (3 Teilflächen)

Im nördlichen Bereich der BSN-Ausweisung finden sich am Ortsrand von Zeppenfeld größere Grünlandflächen, die weder naturschutzwürdig, noch aufgrund der Siedlungsnähe entwicklungsfähig sind. Sie sind zudem hofnahe Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe Zöllner und Wiegel, die umfangreich im Vertragsnaturschutz engagiert sind. Hier sollte eine BSL-Ausweisung ausreichen. Auch die weiter südlich liegenden Flächen Höhe Wiederstein umfassen oberhalb der bereits geschützten Tallage wichtige Wirtschaftsgrünlandflächen, die aus der BSN-Fläche auszugrenzen sind!

BSN Nr. 183, Hellertalau und Nebentäler (8 Teilflächen)

Im Tal des Volkersbach werden die bereits unter Schutz stehenden Bachbereiche großzügig ausgeweitet. Diese Flächen sind überwiegend hofnahe Flächen eines Vollerwerbsbetriebes

Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI

Bernhardt und sollten auf das absolut notwendige Maß zurückgenommen werden. Hier empfehlen wir wie auch anderswo das Mittel des Vertragsnaturschutzes, soweit nicht schon geschehen!

Auch weiter unten im Tal des Bahlenbachseifen, der Verlängerung des Volkersbaches finden sich große Grünlandkomplexe, die nicht naturschutzwürdig kartiert sind und einer mehr oder weniger intensiven Bewirtschaftung unterliegen. Auch diese Grünlandflächen sollten ausgegrenzt werden.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass wir das Anliegen der Schaffung eines Biotopverbundes grundsätzlich anerkennen und unterstützen. Wir lehnen jedoch eine Ausweisung für die Landwirtschaft notwendiger Wirtschaftsgrünlandflächen als BSN-Fläche und in der Folge die Umsetzung in Naturschutzgebiete ab. Sie beeinträchtigt die Eigentumsrechte der Grundbesitzer über Gebühr und schränkt unternehmerische Freiheiten der Bewirtschafter ohne Not und ausreichende fachliche Begründung ein.

Die intensive Betreuung und Beratung durch die Biologische Station Siegen-Wittgenstein und die Untere Naturschutzbehörde des Kreises sichert den Erfolg des bisher mit großem Erfolg praktizierten kooperativen Ansatzes. Das bewährte Prinzip des Vorrangs vertraglicher Regelungen vor gesetzlichen Festlegungen sollte durch die Neuaufstellung des Regionalplans im Sinne des Naturschutzes fortgeschrieben werden.

Bitte schicken Sie uns eine kurze Eingangsbestätigung unserer Eingabe!

Im Sinne und verbunden mit der Hoffnung auf eine doch weiterhin gute gemeinsame Zusammenarbeit verbleiben wir,

mit besten Grüßen



Heiko Betz
Ortsverbandsvorsitzender

gez. Felix Stangier
Stellvertretender Ortsverbandsvorsitzender